Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 41.

(Nr. 12150.) Gesetz über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) [Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz — G. D. G. —]. Vom 10. Juni 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen. Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) dagegen insoweit Einspruch erhoben, als sich seine Bestimmungen auf die Festsetzung der Grundgehaltssätze beziehen, sich aber mit der Verkündung des Gesetzes einverstanden erklärt, wenn die Ausführung der beanstandeten Vorschriften bis zur Erledigung des Einspruchs unterbleibe. Demgemäß wird das Gesetz nachstehend mit der Maßgabe verkündet, daß die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1 bis 7, 2, 3, 4, 7 bis 12 und 20 bis auf weiteres nicht ausgeführt werden dürfen.

I. Diensteinkommen.

A. Planmäßig angestellte Lehrkräfte.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Die an nichtstaatlichen öffentlichen und durch den Handelsminister ihnen gleichgestellten Berufsschulen (gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschulen) planmäßig angestellten Lehrkräfte erhalten als Grundgehalt:

a) in Gruppe 1: 7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400,

b) » » 2: 8400 — 9200 — 10000 — 10800 — 11300 — 11800 — 12300 — 12 600,

c) » » 3: 9700 — 10700 — 11700 — 12500 — 13 300 — 13700 — 14100 — 14 500 Mark jährlich.

(2) Zu Gruppe 1 gehören alle planmäßig angestellten Gewerbe- und Handelslehrer (-lehrerinnen) und die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) von Schulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1921.

(3) Zu Gruppe 2 gehören
die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) von Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften, soweit sie nicht zu Gruppe 3 gehören,
die Stellvertreter der zu Gruppe 3 gehörenden Schulleiter (Schulleiterinnen) und die Fachvorsteher.

Die Schulträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) von Schulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften in Gruppe 2 einreihen, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter (Leiterin) mindestens eine zweite hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrkraft vorhanden ist und die Schule wenigstens zwei Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt.

(4) Zu Gruppe 3 gehören die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Schulleiter (Schulleiterinnen) der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme, die vom Handelsminister nach den mit dem Finanzminister zu vereinbarenden Grundsätzen ausdrücklich als solche anerkannt sind.

(5) Ob ein Lehrer (eine Lehrerin) planmäßig angestellter Schulleiter (-leiterin) einer öffentlichen Berufsschule ist sowie ob eine Schule als Schule mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

(6) Die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrerinnen erhalten, wenn das für sie festgesetzte Arbeitsmaß dem der Lehrer entspricht, die unverkürzten Gehaltssätze. Bei geringerer Pflichtstundenzahl werden die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

(7) Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nicht voll in Anspruch genommen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nicht voll beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

(8) Welche Schulen als öffentliche Berufsschulen anzusehen sind, bestimmt endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Grundgehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückgehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 3.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßig angestellten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem Zeitpunkte der planmäßigen Anstellung im öffentlichen Berufsschuldienste, jedoch nicht vor der Vollendung des 27. Lebensjahrs. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer (eine Lehrerin) im

öffentlichen Berufsschuldienste von dem Zeitpunkte des Eintritts in diesen bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über die Vollendung des 27. Lebensjahrs hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers (der Lehrerin) unabhängige Gründe verzögert worden ist.

(2) Tritt ein Gewerbe- oder Handelslehrer (eine Gewerbe- oder Handelslehrerin) unmittelbar aus dem Dienste des Reichs, eines der Länder, einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes in den Dienst an einer öffentlichen Berufsschule, so wird ihm (ihr) die in der bisherigen Stellung nach Vollendung des 27. Lebensjahrs zurückgelegte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Dem unmittelbaren Übertritt ist gleichzuachten, wenn die Zeit zwischen dem Austritt aus dem früheren Amte und dem Eintritt in den Dienst an einer öffentlichen Berufsschule nachweislich ungekürzt dem Erwerbe der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer (-lehrerin) gewidmet war.

(3) Das Besoldungsdienstalter der aus der Praxis übertretenden Lehrer (Techniker, Handwerker, Kaufleute usw.) ist auf den Tag der planmäßigen Anstellung, jedoch nicht vor die Vollendung des 27. Lebensjahrs festzusetzen. Es kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde verlängert werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte der Gesamtaufrückzeit in der Besoldungsgruppe. Die auf das Besoldungsdienstalter angerechnete Zeit kann auf die Ruhegehaltszeit angerechnet werden.

(4) Wieweit die an deutschen Auslandsschulen oder an anderen Schulen zugebrachte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird in jedem Einzelfalle von dem Handelsminister bestimmt.

(5) Die §§ 4, 5 Abs. 2 und 4, §§ 7 und 8 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Unterrichtsministers der Handelsminister tritt.

§ 4.

Ortszuschlag.

(1) Zum Grundgehalte tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.

(2) Für die Bemessung der Höhe des Ortszuschlags finden die Vorschriften des Beamten-Diensteinkommensgesetzes Anwendung.

(3) Werden von einem Schulträger mehrere öffentliche Berufsschulen in Ortschaften verschiedener Ortsklassen unterhalten, so findet die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Die Kürzung des Grundgehalts nach § 1 Abs. 6 bleibt auf die Berechnung des Ortszuschlags ohne Einfluß.

§ 5.

Dienstwohnung.

(1) Bei Gewährung einer Dienstwohnung hat der Wohnungsinhaber dem Wohnungssteller eine Vergütung in Höhe desjenigen Betrags zu zahlen, der den Staatsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen auf den Ortszuschlag angerechnet wird.

(2) Ein Verzicht auf die Vergütung seitens des Wohnungsstellers ist unzulässig.

(3) Erscheint die nach den staatlichen Grundsätzen getroffene Regelung im Einzelfall unbillig, so kann der Wohnungssteller die zu zahlende Vergütung mit Zustimmung des Handelsministers anderweit feststellen.

(4) Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von dem Schulträger getragen. Diesem liegt auch unbeschadet der Verpflichtung Dritter aus besonderen Rechtstiteln die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fällt.

§ 6.

Sondervergütungen.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

B. Auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 7.

(1) Lehrer (Lehrerinnen), welche die Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer (-lehrerin) erworben haben, erhalten während der Zeit, in der sie vollbeschäftigt, aber noch nicht planmäßig angestellt sind, bis zur Vollendung des fünften Dienstjahrs folgende Grundvergütungssätze: 5 320 — 6 080 — 6 460 — 6 840 — 7 220 Mark; Lehrerinnen erhalten die Sätze der Grundvergütung um 10 vom Hundert gekürzt, solange nicht für Lehrer und Lehrerinnen dasselbe Arbeitsmaß festgesetzt ist. Auf die Berechnung des Ortszuschlags (§ 8) ist die Kürzung der Grundvergütung ohne Einfluß. Ist bis zum Ablaufe des fünften Dienstjahrs die endgültige Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers (der Lehrerin) liegen, nicht erfolgt, so bezieht der Lehrer (die Lehrerin) eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze des endgültig angestellten Lehrers (Lehrerin).

(2) Auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Berufsschulen, auf welche die Voraussetzung des Abs. 1 nicht zutrifft, erhalten eine Grundvergütung in Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts, das sie erhalten würden, wenn sie als Gewerbe- oder Handelslehrer (-lehrerinnen) an öffentlichen Berufsschulen endgültig angestellt wären. Im besonderen Falle ist eine Abweichung hiervon mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 8.

(1) Zur Grundvergütung tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.

(2) Die im § 7 genannten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten den Ortszuschlag, den sie als endgültig angestellte Lehrer (Lehrerinnen) in der ersten Gehaltsstufe der Gruppe 1 erhalten würden, in der Höhe von 80 vom Hundert.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung von Notzuschlägen zu den gesetzlichen Kinderbeihilfen und zu den Ortszuschlägen der nichtplanmäßigen Beamten und Volksschullehrpersonen vom 18. Dezember 1920 finden sinngemäße Anwendung.

II. Kinderbeihilfen.

§ 9.

Außer dem Diensteinkommen erhalten die Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) Kinderbeihilfen nach den Bestimmungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 10.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt.

(2) Die für die unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetze jeweils geltenden Bestimmungen über Art und Höhe des Ausgleichszuschlagssatzes gelten auch für die Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Berufsschulen.

IV. Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Gnadenbezüge.

§ 11.

(1) Die Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erfolgt nach den für die Volksschullehrer geltenden Grundsätzen.

(2) Die Schulträger haben diese Bezüge sicherzustellen. Der Handelsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister, unter welchen Voraussetzungen die Sicherstellung als genügend anzusehen ist.

§ 12.

Für die Gewährung von Gnadenbezügen finden die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Zahlungsweise des Diensteinkommens.

Die endgültig angestellten Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus. Die einstweilig angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte erhalten ihre baren Dienstbezüge monatlich im voraus, doch kann auch eine vierteljährliche Zahlung bei Überweisung auf ein Konto zugelassen werden.

§ 14.

Rechtsweg.

Über die Gehaltsansprüche der Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Berufsschulen findet der Rechtsweg mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Klage ist gegen den Schulträger zu richten;
2. bei der richterlichen Beurteilung sind die von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts, des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfe und des Ausgleichszuschlags, über Dienstwohnung, über etwaige Sachleistungen und über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

V. Aufbringung der Kosten.

§ 15.

Pflichten der Schulträger.

Die Schulträger sind verpflichtet, die persönlichen und sächlichen Kosten der von ihnen errichteten Schulen aufzubringen.

§ 16.

Schulbeiträge.

(1) Zur Deckung der Schulunterhaltungskosten haben die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände

a) von den Arbeitgebern der zum Besuche der Schule verpflichteten Schüler und Schülerinnen Schulbeiträge zu erheben und

b) sämtliche Gewerbebetriebe des Bezirkes, die in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, zur Leistung von Schulbeiträgen heranzuziehen.

(2) Für jeden Schüler — jede Schülerin —, die bei Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse IV beschäftigt sind, ist ein Schulbeitrag von 30 Mark, für die übrigen Schüler — Schülerinnen — ein Schulbeitrag von mindestens 50 Mark jährlich zu erheben. Es ist zulässig, für einzelne Gruppen der Schüler und Schülerinnen verschieden hohe Beiträge festzusetzen.

(3) Für Schulen, deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, ist die Höhe der Schulbeiträge durch Ortssatzung festzusetzen. Ist die Schulpflicht durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes eingeführt, so ist dieser im Benehmen mit den Schulgemeinden berechtigt, die Höhe der Schulbeiträge festzusetzen. Diese Schulbeiträge sind Kommunalabgaben im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152).

(4) Für Schulen, deren Träger Handelskammern oder andere Körperschaften öffentlichen Rechtes sind, ist die Höhe der Schulbeiträge durch Beschluß des Schulträgers festzusetzen. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Gewerbebetriebe, die in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, haben für jedes angefangene Zehnt der Arbeiter an den Träger der Pflichtberufsschule des Ortes den Schulbeitrag für einen Berufsschüler zu entrichten, soweit die Zahl der beschäftigten Jugendlichen unter 18 Jahren weniger als 10 vom Hundert der Arbeiter beträgt.

(6) Gewerbebetriebe, die für ihre jugendlichen Arbeiter eigene, staatlich anerkannte Werkschulen eingerichtet haben, haben die Schulbeiträge nur insoweit zu entrichten, als die Zahl der die Werkschule besuchenden Jugendlichen unter 10 vom Hundert der beschäftigten Arbeiter bleibt.

(7) Von den an dem Unterrichte freiwillig teilnehmenden Schülern und Schülerinnen ist ein Schulgeld zu erheben, dessen Höhe, nach Stunden berechnet, im Verhältnisse mindestens dem an der Schule zur Erhebung gelangenden Schulbeitrag entspricht.

§ 17.

Staatszuschüsse.

(1) Für jeden am 1. Juni des Jahres vorhandenen schulpflichtigen Schüler und jede schulpflichtige Schülerin zahlt der Staat dem Schulträger eine Beihilfe von 10 Mark.

(2) Zur Gewährung dieser Beihilfen und von Ergänzungszuschüssen werden für jeden am 1. Juni des Vorjahrs vorhandenen schulpflichtigen Schüler und jede schulpflichtige Schülerin 40 Mark durch den Staatshaushalt bereitgestellt.

(3) Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die Grundsätze für die Verwendung der Mittel werden von den beteiligten Ministern nach Anhörung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden festgesetzt.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Staatszuschüssen ist, daß die Einrichtungen und die Lehrpläne der Schulen den Bestimmungen des Handelsministers entsprechen.

VI. Anstellung und Versetzung.

§ 18.

(1) Die Schulleiter (Schulleiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Berufsschulen werden von den Schulträgern unter Ausfertigung einer Ernennungsurkunde für den Berufsschuldienst ihrer Bezirke angestellt. Wo bisher schon Körperschaften mit der Verwaltung von Berufsschulen in ganzen Bezirken betraut waren, kann ihnen auch fernerhin die Anstellung von Lehrpersonen durch den Handelsminister übertragen werden.

(2) Die Anstellung der Lehrer (Lehrerinnen) bedarf der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde, die der Schulleiter (Schulleiterinnen) der des Handelsministers.

(3) Für das Disziplinarverfahren finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

(4) Sind an den Schulen eines Schulträgers vier und mehr Schulstellen vorhanden, so hat die Schulaufsichtsbehörde das Recht, für jede vierte freiwerdende Stelle nach Anhörung des Schulträgers einen Bewerber zu benennen; dieser ist von dem Schulträger spätestens zum nächsten Vierteljahrsersten anzustellen. Macht die Schulaufsichtsbehörde von ihrem Rechte innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr vom Schulträger das Freiwerden der Stelle mitgeteilt ist, keinen Gebrauch, so wird die Stelle von dem Schulträger besetzt.

(5) Planmäßig angestellte Schulleiter (Schulleiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) können an eine andere Schule berufen werden, nachdem die für den neuen Schulort zuständige Schulaufsichtsbehörde ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Die Umzugskosten sind von dem berufenden Schulträger nach den für die Volksschullehrer (Volksschullehrerinnen) geltenden Vorschriften zu erstatten.

§ 19.

(1) Schulleiter (Schulleiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen), deren Versetzung der Handelsminister aus dienstlichen Gründen für notwendig erklärt, können von ihm an eine andere Schule versetzt werden, nachdem der Schulträger seine Zustimmung gegeben hat, bei dem der zu Versetzende bisher beschäftigt war.

(2) Bei solchen Versetzungen an einen anderen Ort wird eine Vergütung für Umzugskosten nach den für die Volksschullehrer (Volksschullehrerinnen) geltenden Grundsätzen gewährt.

(3) Erfolgt die Versetzung auf Wunsch oder Antrag oder unter sonstiger Mitwirkung des Schulträgers, so hat dieser die Kosten des Umzugs allein zu tragen. In allen anderen Fällen tragen der Staat und der den Lehrer abgebende Schulträger je die Hälfte. Der Staat leistet seinen Beitrag aus den für Zuschüsse (§ 17) bereitgestellten Mitteln.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 20.

(1) Die Gehaltsordnungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu aufzustellen.

(2) Lehrer und Lehrerinnen, die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits planmäßig angestellt sind und ein vor der Vollendung des 27. Lebensjahrs liegendes Besoldungsdienstalter haben, sind unter Feststellung ihres Besoldungsdienstalters auf die Vollendung des 27. Lebensjahrs in die entsprechenden Gehaltsstufen einzureihen.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Schulleiter (Schulleiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) ist nach den Vorschriften des § 3 neu festzusetzen.

§ 21.

Die Gesetze vom 4. Mai 1886 (Gesetzsamml. S. 143), 24. Februar 1897 (Gesetzsamml. S. 41), 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 733) und 29. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 115) werden aufgehoben.

§ 22.

Die Vorschriften der Abschnitte I bis IV dieses Gesetzes treten rückwirkend vom 1. April 1920 in Kraft, im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1921 in Kraft mit der Maßgabe, daß Schulbeiträge gemäß § 16 für die Zeit vom 1. Januar 1921 ab zu erheben sind.

§ 23.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Berlin, den 10. Juni 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker.
Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12151.) Erlaß des Ministers des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Ostfriedhofs der Stadt Guben. Vom 11. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144), sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach diesen Vorschriften bei der Ausübung des der Stadt Guben durch Urkunde vom heutigen Tage zur Erweiterung des Ostfriedhofs verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 11. Juni 1921.

Der Minister des Innern.

Dominicus.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.